



## **„Das Recht am eigenen Bild“ – Hinweise zur Einwilligungserklärung –**

### Hinweise:

- Die beiliegende Erklärung ist mit dem Datenschutzbeauftragten des Bayerischen Landessportverbandes abgestimmt.
- Sollte eine Abteilung diese Einwilligungserklärung nicht oder eine eigene Erklärung verwenden, geschieht dies in Eigenverantwortung der jeweiligen Abteilung.
- Der allgemeine Hinweis im Aufnahmeantrag wurde rein vorsorglich angebracht. Dessen Zulässigkeit ist aber rechtlich fraglich; siehe hierzu auch Protokoll der Vereinsratssitzung vom 03.06.2013 TOP 9 d.

### Weitere Hinweise des Datenschutzbeauftragten des BLSV:

- Die Einwilligung ist immer zweckbezogen einzuholen. Hierbei darf der Verein aber, bedingt durch den Grundsatz der sogenannten Datensparsamkeit die Zwecke nicht beliebig ausdehnen. Ansonsten würde eine sogenannte anlasslose Vorratsdatenspeicherung durchgeführt werden.
- Es gibt natürlich auch Bilder, auf denen Personen abgebildet sind und trotzdem überhaupt keine Einwilligung benötigt wird. Dies können Bilder von Wettkampf-/Spiel-Szenen sein, die auf der Homepage, Vereinszeitschrift veröffentlicht werden bzw. an die Lokalpresse gehen. Identisches gilt für Massenaufnahmen, auf denen die einzelnen Personen nur „Beiwerk“ sind. Auch bei „Personen der Zeitgeschichte“ besteht kein Zustimmungserfordernis.
- Bei Mannschaftsfotos kann es sein, dass dies ein bewusstes „Posieren“ vor der Kamera darstellt. Es kann hier im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass damit auch das Einverständnis zur Veröffentlichung vorliegt. Vorsicht ist aber geboten bei Mannschaftsfotos von Kindern/Jugendlichen. Hier sollte prinzipiell die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Auch bei Namensnennungen kann es problematisch sein, wenn keine Einwilligung vorliegt.
- Die Einwilligung gilt bis auf schriftlichen Widerruf bzw. bis zur Volljährigkeit.